

# **BGer 5A\_648/2021 vom 22. Dezember 2021**

Bundesgericht, 2021-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_648\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_648_2021)

FR: TF 5A\_648/2021 du 22 décembre 2021

IT: TF 5A\_648/2021 del 22 dicembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein Endentscheid ( Art. 90 BGG ) einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Rechtsmittel hin ( Art. 75 BGG ) vorsorglich für die Dauer des Scheidungsverfahrens über die Abänderung von Ehegatten- und Kindesunterhaltsbeiträgen ( Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB ) und damit eine vermögensrechtliche Zivilsache nach Art. 72 Abs. 1 BGG entschieden hat (Urteile 5A\_263/2020 vom 6. Juli 2020 E. 1.1; 5A\_899/2019 vom 17. Juni 2020 E. 1.1). Der erforderliche Streitwert von Fr. 30'000.-- ist gemäss der unbestritten gebliebenen Feststellung der Vorinstanz erreicht (Art. 74 Abs. 1 Bst. b, Art. 51 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen ist das zutreffende Rechtsmittel. Der Beschwerdeführer ist nach Art. 76 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt und die Beschwerdefrist ist eingehalten ( Art. 100 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Die Beschwerde in Zivilsachen ist ein reformatorisches Rechtsmittel ( Art. 107 Abs. 2 BGG ). Daher muss auch das Rechtsbegehren grundsätzlich reformatorisch gestellt werden. Die beschwerdeführende Partei darf sich nicht darauf beschränken, einen rein kassatorischen Antrag zu stellen. Rechtsbegehren, die eine Geldsumme zum Gegenstand haben, sind ausserdem zu beziffern. Hiervon ausgenommen ist der Fall, dass das Bundesgericht ohnehin nicht reformatorisch entscheiden könnte, etwa weil es an den nötigen Sachverhaltsfeststellungen fehlt ( BGE 143 III 111 E. 1.2; 137 II 313 E. 1.3; 134 III 379 E. 1.3). Zur Auslegung der Begehren ist die Beschwerdebegründung beizuziehen ( BGE 137 II 313 E. 1.3; 137 III 617 E. 6.2).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer stellt keine bezifferten Rechtsbegehren. Auch der über 30-seitigen Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, auf welche Höhe das Bundesgericht den Ehegatten- und den Kindesunterhalt nach den Vorstellungen des Beschwerdeführers reduzieren soll bzw. ob er überhaupt noch gewillt ist, Unterhalt zu leisten. Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer geltend macht, mangels Kenntnis der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdegegnerin gar nicht in der Lage zu sein, sein Rechtsbegehren zu beziffern. Der Beschwerdeführer übersieht, dass das Gericht in Kinderbelangen den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht ( Art. 296 Abs. 1 ZPO ). Um vor Bundesgericht Erfolg zu haben, müsste der Beschwerdeführer darlegen, dass die Vorinstanz den Sachverhalt willkürlich festgestellt hat, um anschliessend eine willkürliche Handhabung der Untersuchungsmaxime zu rügen. Der blosser Hinweis auf ein nicht näher spezifiziertes Editionsbegehren genügt dafür nicht.

Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer den Prozess vor Bundesgericht - wie bereits jenen vor dem Obergericht - ohne anwaltliche Unterstützung führt und der deutschen Sprache nur bedingt mächtig ist (vgl. Urteil 5A\_275/2021 vom 30. September 2021 E. 4.3).

Ohne Belang ist schliesslich, dass der Beschwerdeführer die praktisch gleichlautenden Rechtsbegehren bereits vor der Vorinstanz gestellt hat und diese trotz bereits damals fehlender Bezifferung der Anträge auf die Berufung eingetreten ist. Die Eintretensvoraussetzungen im Berufungsverfahren und im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind in unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Auf das Berufungsverfahren findet die Schweizerische Zivilprozessordnung Anwendung, auf das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren das Bundesgerichtsgesetz. Dies bringt es mit sich, dass das Bundesgericht die Anforderungen an die Bezifferung der Anträge strenger handhaben kann, als die Vorinstanz dies getan hat, welche die beruflich und menschlich schwierige Situation des Beschwerdeführers erkannte und deshalb die Eintretensvoraussetzungen mit betonter Grosszügigkeit handhabte.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Damit wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Den besonderen Umständen des Falles wegen wird auf das Erheben von Gerichtskosten aber verzichtet. Weitere entschädigungspflichtige Kosten sind dem Beschwerdeführer nicht entstanden. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben ( Art. 64 BGG ). Der Beschwerdegegnerin, die nicht zur Vernehmlassung eingeladen worden ist, sind keine entschädigungspflichtigen Kosten entstanden. Entsprechend ist sie auch nicht zu entschädigen ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.